



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-44-1 für die Grundstücke Lobeckstraße 76-81 und Alexandrinenstraße 5-15 (teilweise) im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-44-1
für die Grundstücke Lobeckstraße 76-81 und
Alexandrinenstraße 5-15 (teilweise) im Bezirk Kreuzberg

Vom 17. Juli 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-44-1 vom 2. November 1971 für die Grundstücke Lobeckstraße 76-81 und Alexandrinenstraße 5-15 (teilweise) im Bezirk Kreuzberg, der den durch Verordnung vom 24. März 1962 (GVBl. S. 316) festgesetzten Bebauungsplan VI-44 für das Gelände zwischen Brandenburgstraße, Gitschiner Straße, Alexandrinenstraße und Ritterstraße im Bezirk Kreuzberg teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes VI-44-1 sind die vorgesehenen Erweiterungen der Grundschule und der Berufsschule auf dem Grundstück Lobeckstraße 76-81 und Alexandrinenstraße 5-15 (teilweise), die eine Änderung der Baugrenzen des festgesetzten Bebauungsplanes VI-44 erfordern.

Infolge des verstärkten Wohnungsbaues im Bezirk Kreuzberg und im Hinblick auf die neue Schulkonzeption ist die Erweiterung der Grundschule dringend notwendig. Anstelle dreizügiger Grundschulen sind künftig vierzügige Grundschulen vorgesehen.

Das Schulgrundstück liegt in vollem Umfang im räumlichen Geltungsbereich des am 24. März 1962 festgesetzten Bebauungsplanes VI-44.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 2. Änderungsplan vom 21. April 1971 (ABl. 1972 S. 778), ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) gehört der Schulstandort zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Auf dem Schulgrundstück Lobeckstraße 76-81 und Alexandrinenstraße 5-15 (teilweise) wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes VI-44 eine 18klassige Grundschule, ein Schulkindergarten sowie eine Berufsschule für das Metallgewerbe mit Lehrwerkstattgebäude errichtet.

Nach der überarbeiteten Schulstandortplanung ist die Erweiterung der Grundschule mit einem Trakt für sechs Klassenräume und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Erweiterung der Berufsschule nötig. Die Baumaßnahme für die Erweiterung der Grundschule wurde infolge der Dringlichkeit auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs VI-44-1 bereits begonnen.

Der Bebauungsplan setzt das Schulgrundstück als dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnetes Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulen“ fest. Die mit dem Bebauungsplan VI-44 getroffenen Festsetzungen wurden damit für dieses Baugrundstück aufgehoben. Für die bereits vorhandenen baulichen Anlagen, die Grundschule, den Schulkindergarten und die Berufsschule, setzt der Bebauungsplan überbaubare Flächen des Baugrundstücks (Baukörper) mit 1, 2, 3 und 5 zulässigen Vollgeschossen fest.

Der Südwestteil des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf dient der Schulerweiterung. Hier setzt der Bebauungsplan bei flächenmäßiger Ausweisung eine von Baugrenzen umgebene überbaubare Fläche des Baugrundstücks fest; bei geschlossener Bauweise sind - bezogen auf den gesamten Standort - als Maße der Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) 1,1 festgesetzt worden.

Berlin, den 20. Juli 1972

Der Senat von Berlin

Schwedler

Senator für Bau- und Wohnungswesen
zugleich für den Reg. Bürgermeister

Die westseitige Geltungsbereichsgrenze deckt sich mit der im Bebauungsplan VI-44 festgesetzten Straßenbegrenzungslinie für die vorgesehene Verbreiterung der Alexandrinenstraße.

Der Bebauungsplan hebt die am 24. März 1962 festgesetzten Baugrenzen innerhalb seines Geltungsbereiches auf und setzt die der Neuplanung entsprechenden Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27. Januar 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. März 1972 bis 13. April 1972 öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:****1. Grundschulerweiterung**

A 3730 HSt. 701 00

Baukosten 1970	60 000 DM
1971	800 000 DM
1972	440 000 DM
1973	200 000 DM
Insgesamt	1 500 000 DM

2. Berufsschulerweiterung

Baukosten geschätzt 3 700 000 DM
(Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt)

Insgesamt 5 200 000 DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen

II b A 10-6142/VI-44-1

1 Berlin 31, den 4. Oktober 1972
Württembergische Str. 6-10, Zim.:
Fernruf: (95) 6933

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bauwesen
- Stadtplanungsamt -

Durch Fach

Betr.: Bebauungsplan VI-44-1
für die Grundstücke Lobeckstraße 76-81 und
Alexandrinestraße 5-15 (teilweise)
im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben vom 21. Juli 72 -II b A 10-6142/VI-44-1-
Anlg.: 1 Drucksache 6/576

Der o.a. Bebauungsplan VI-44-1 vom 2. November 1971
mit Deckblatt vom - ist am 17. Juli 1972
durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen
festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 3. August 1972
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 1444 -
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 34. Sitzung vom 21.9.72
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unter-
breitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung
des genannten Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 6/576 - zur
Kenntnis genommen.

~~Ich habe die diesbezüglichen Angelegenheiten der
Bedürfnisse der Bevölkerung zu unterrichten.~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
V o g e l

Begl.: *Shuty*
Verw.-Angest.

